



BUND für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand
Ezyer Straße 5

64395 Brensbach

BUND-Odenwald

BUND.Odenwald@bund.net

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 28.10.2020

● **Betr.: Bebauungsplan „Auf der Beune - 4. Änderung“ in Brensbach**
hier: Ihr Schreiben vom 30.05.2017
Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom Februar 2017.

- Die Planung entspricht §1a(2) BauGB, da die Verdichtungsmöglichkeit im Bestand der Siedlungsfläche begründet wird. Wir begrüßen ausdrücklich die innerörtliche Verdichtung.
- Die gewählten Festsetzungen werden jedoch den Anforderungen des Planens im Bestand nicht gerecht. Die überbaubare Fläche muss auf die tatsächlich bebaubare Fläche reduziert werden. So ist Parzelle 39, die offensichtlich als Erschließungsfläche fungiert, nicht überbaubar. Zu ihr müssen Grenzabstände nach HBO eingehalten werden - das muss man im Plan darstellen.
- Infolge des Jahrzehnte währenden Prozesses der Nichtbesiedlung muss der Artenschutz deutlich strenger beurteilt werden, als dies die Fachplaner machen. Wir finden keine Aussagen über 5 von 6 vorhandenen Bäumen auf Parzelle 40. Wir halten 5 von 6 Bäumen für mit einer künftigen Bebauung vereinbar, sodass für diese Bäume auch der Bestandsschutz durch Planzeichen ausgesprochen werden sollte.
- Der Fachbeitrag zum Artenschutz ist nicht korrekt. Eine einmalige Begehung im März erfüllt nicht die Verpflichtung, über das Arteninventar erschöpfend Auskunft zu geben. Die Abschätzung von 'Potentialen' ist nicht dasselbe wie die Ermittlung von gefährdeten Arten - wie sie im zugrundeliegenden Naturschutzgesetz gefordert ist.

● Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Die Untersuchung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG hat eine Schwachstelle: Die Planer haben durchweg die Frage nach der Wirksamkeit ihrer Schutzvorschläge (6.2 c) nicht beantwortet. Wir halten angesichts des amtlich bekannten Überwachungs- und Vollzugsdefizits von umweltrelevanten Festsetzungen im Odenwaldkreis diese Frage für relevant. Sie kann derzeit nur mit 'ja' beantwortet werden.
- Im Darmstädter Echo vom 21.02.2017 wird die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises zitiert: **Stichproben hätten ergeben, dass von den 2200 Kompensationsmaßnahmen** (in Planungen der Kommunen der vergangenen 20 Jahre; erg. BUND) **„80 bis 90 Prozent nicht umgesetzt wurden“**. Die Gemeinde Brensbach ist in dieser Statistik enthalten.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung. Es fehlt eine Festsetzung zur gemeinschaftlichen Wärmeversorgung aller Gebäude durch eine KWK-Heizanlage.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelart. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Wir halten die im Umweltbericht geäußerte Absicht der Gemeinde, auf eine detaillierte Untersuchung bedrohter Arten zu verzichten, für nicht sachgerecht.
- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um

die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.

- Aus der Pflanzliste sollten die hochstämmigen Bäume wie Buche und Eiche entfernt werden – sie passen nicht zur verdichteten Bebauung und schaffen nur Probleme für die Siedlungsnutzung.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die grünordnerischen Festsetzungen des Planes sind unbestimmt. Die Gemeinde legt nicht dar, wie sie realisiert werden sollen. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe